

97. 1. Sind für das Verfahren vor dem Amtsgerichte im Falle des §. 467 C.P.D. Gerichtsgebühren zu erheben, und kommt die volle oder die halbe Gebühr zum Ansatz?

2. Wie wird der Wert des Streitgegenstandes bei der Verbindung mehrerer Prozesse (§. 138 C.P.D.) bestimmt?<sup>1</sup>

IV. Civilsenat. Beschl. v. 29. September 1892 i. S. N. (Rl.) w. S. (Wekl.) Beschw.-Rep. IV. 109/92.

I. Landgericht Gleiwitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Zwischen den Parteien waren bei dem Amtsgerichte zu Gleiwitz zwei Prozesse mit Streitgegenständen im Werte von 275 *M* und 300 *M* anhängig. In beiden Prozessen erhob der Beklagte Widerklage wegen Forderungen von je 325 *M* und beantragte auf Grund des §. 467 C.P.D., daß das Amtsgericht seine Unzuständigkeit ausspreche und den Rechtsstreit an das Landgericht zu Gleiwitz verweise. Dementsprechend erkannte das Amtsgericht in beiden Prozessen durch die Urteile vom 14. Oktober und 16. Oktober 1892. Nachdem darauf das Landgericht die Verbindung der beiden Prozesse zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung angeordnet hatte, zeigten Parteien an, daß der Rechtsstreit in der Hauptsache durch Zurücknahme der Klagen und Widerklagen erledigt sei; der Beklagte erkannte seine Verpflichtung zur Kostentragung an, welches Anerkenntnis durch Urteil festgesetzt wurde. In der vom Landgerichte aufgestellten Kosten-

<sup>1</sup> Vgl. Pfafferoth, Gerichtskostenwesen 5. Aufl. S. 20. 81. 92. 104. 105. 133. 19. 51; Hörlens, Die deutschen Gerichtskostenetze S. 82. 94. 95; Bengler, Archiv für civilrechtliche Entscheidungen der sächsischen Justizbehörden, Jahrg. 1884 S. 623.

rechnung wurde als Gerichtsgebühr unter Zugrundelegung des Wertes des Streitgegenstandes der beiden amtsgerichtlichen Prozesse von 600 (275 und 325) *M* und 625 (300 und 325) *M* die volle Entscheidungsgebühr von zweimal 20 *M*, zusammen von 40 *M*, in Ansatz gebracht. Gegen diesen Ansatz erhob der Beklagte unter Hinweis auf die §§. 30. 28. 46 u. 26 Ziff. 1. 2 G.R.G. die Erinnerung, daß eine Entscheidungsgebühr überhaupt nicht und jedenfalls nicht die volle Gebühr, sondern nur fünf Zehnteile derselben in Rechnung zu stellen seien. Das Landgericht wies die Erinnerung als unbegründet zurück, weil weder die Voraussetzungen des §. 26 Ziff. 1. 2 G.R.G. vorlägen, noch der §. 28 desselben Gesetzes Platz greife, die Entscheidung aus §. 467 C.P.D. aber nicht als gebührenfrei anzusehen sei, da §. 47 G.R.G. die gebührenfreien Akte vollständig aufzähle und — ebenso wenig wie §. 26 daselbst — eine Ausdehnung auf angeblich analoge Fälle zulasse. Auf die Beschwerde des Beklagten hob das Oberlandesgericht zu Breslau diese Entscheidung auf und ordnete an, daß die Ansätze der Kostenrechnung für Entscheidungsgebühr mit zusammen 40 *M* in Wegfall kommen, und an Stelle derselben die Gebühren aus §. 46 Abs. 1 G.R.G. von einem Streitgegenstandswerte von 1200—1600 *M* und die Entscheidungsgebühr von dem Betrage der Kosten des Rechtsstreites treten. Zur Begründung wurde ausgeführt, nach §. 467 C.P.D. und §. 30 G.R.G. seien das amtsgerichtliche und das landgerichtliche Verfahren als Eine Instanz anzusehen; die beiden amtsgerichtlichen Verweisungsurteile seien nach §. 467 C.P.D. nicht als sachliche Erkenntnisse, sondern nur als Formalhandlungen, als Akte der Prozeß- oder Sachleitung im Sinne des §. 47 Ziff. 1 G.R.G., zu behandeln.

Die weitere Beschwerde des Oberstaatsanwaltes richtet sich gegen die oberlandesgerichtliche Entscheidung mit dem Antrage, dieselbe aufzuheben und den landgerichtlichen Beschluß wiederherzustellen.

Die Beschwerde war teilweise für begründet zu erachten. Die Annahme des Oberlandesgerichtes, daß die gemäß §. 467 C.P.D. ergehende Entscheidung des Amtsgerichtes, durch welche dieses seine Unzuständigkeit ausspricht und den Rechtsstreit an das Landgericht verweist, keine sachliche Entscheidung, sondern eine prozeß- oder sachleitende Verfügung (§. 47 Ziff. 1 G.R.G.) sei, ist nicht zutreffend. Einer solchen Annahme steht schon der Wortlaut des Gesetzes entgegen;

denn der §. 467 a. a. D. bezeichnet die fragliche Entscheidung als Urteil und spricht von der Rechtskraft dieses Urtheiles. Der Ausspruch stellt sich aber auch inhaltlich als eine sachliche Entscheidung dar, da über die Unzuständigkeit des angegangenen Amtsgerichtes und die Zuständigkeit des Landgerichtes befunden wird, und unbedenklich ist die Entscheidung als Endurteil mit dem Rechtsmittel der Berufung anfechtbar. Es greift daher auf die in Rede stehenden amtsgerichtlichen Verweisungsurtheile die Regel des §. 18 Ziff. 3 C.R.G. Platz, nach welcher sachliche Entscheidungen jeglicher Art der Besteuerung unterliegen. — Die gegenteilige Auffassung folgt auch nicht aus den §§. 30. 28 C.R.G. Der §. 30 Abs. 1 bestimmt, daß, wenn der Fall des §. 467 C.P.D. vorliegt, also das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht verweist, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrages ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind, das weitere Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte im Sinne des §. 28 Eine Instanz bildet. Diese Bestimmung ist auf den Gegensatz zurückzuführen, in welchem die in den §§. 466 (bezw. 249) und 467 C.P.D. vorgesehenen Fälle zu einander stehen. Der §. 466 hat den Fall im Auge, wenn das Amtsgericht für eine bei ihm erhobene Klage nach den Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte von vornherein nicht zuständig war, es aus diesem Grunde seine Unzuständigkeit ausspricht und auf Antrag des Klägers den Rechtsstreit an das Landgericht verweist. Der §. 467 setzt dagegen den Fall voraus, daß die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes für die Klage begründet war, und die Unzuständigkeit erst im Laufe des Rechtsstreites eintritt. Die Anordnung des §. 30 C.R.G. bezieht sich nur auf den letzteren Fall. Aus ihr ist aber nicht zu folgern, daß in diesem Falle Gebühren für das Verfahren vor dem Amtsgerichte nicht in Ansatz kommen; vielmehr wird durch sie nur die Art der Gebührenerhebung für den Fall des §. 467 in Abweichung von der für den Fall des §. 466 zur Anwendung kommenden Erhebungsart geregelt. Liegen die Voraussetzungen des §. 466 vor, so ist für die Gebührenerhebung das Verfahren vor dem Amtsgerichte von dem Verfahren vor dem Landgerichte getrennt zu behandeln; für jedes Verfahren werden un-

abhängig von dem anderen Gebühren in Ansatz gebracht. In dem Falle des §. 467 findet dagegen eine getrennte Gebührenerhebung für beide Verfahren nicht statt; das Verfahren vor dem Landgerichte bildet vielmehr mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte Eine Instanz, und folglich greift der Grundsatz des — von dem §. 30 in Bezug genommenen — §. 28 G.R.G. durch, nach welchem jede der im §. 18 bezeichneten Gebühren in jeder Instanz, also hier für beide Verfahren, rücksichtlich eines jeden Theiles des Streitgegenstandes nur einmal erhoben wird. Es würde daher, wenn nicht, wie in der vorliegenden Sache, eine Zurücknahme der Klage erfolgt wäre, das Landgericht vielmehr eine sachliche Entscheidung getroffen hätte, die Entscheidungsg Gebühr, soweit sie schon für die amtsgerichtlichen Verweisungsurteile zur Hebung gelangt ist, nicht noch einmal in Rechnung zu stellen sein, sodas alsdann schließlich für beide Verfahren nicht mehr Gebühren entstanden sein würden, als wenn der Rechtsstreit von vorn herein bei dem Landgerichte anhängig gewesen wäre. Diesem Sinne des Gesetzes giebt der Schlusssatz des §. 467 C.P.D. mit den Worten Ausdruck: Die in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt. Die Motive zu dem Entwurfe eines Gerichtskostengesetzes (Beilage 76 zu den Verhandlungen des Reichstages, Sitzungsperiode 1878 S. 55) führen zur Begründung der Ausnahmestimmung des §. 25 Abs. 1 des Entwurfes (§. 30 Abs. 1 des Gesetzes) aus, das dieselbe sich aus Billigkeitsrücksichten rechtfertige, weil im Falle des §. 467 C.P.D. die Unzuständigkeit des Gerichtes erst im Laufe des Rechtsstreites eintrete, ohne das eine der Parteien ein Vorwurf treffe. — Nirgends ist im Gesetze ausgesprochen, noch aus der Entstehungsgeschichte als der Sinn des Gesetzes erkennbar, das die auf Grund des §. 467 C.P.D. ergehenden amtsgerichtlichen Verweisungsurteile gebührenfrei seien. Ist letzteres aber nicht der Fall, so ist die Anwendung des §. 46 Abs. 1 G.R.G. (Art. 1 Ziff. 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1881, R.G.Bl. S. 180), auf welchen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes gestützt ist, ausgeschlossen. Denn diese Vorschrift setzt voraus, das die Klage zurückgenommen wird, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat. An solcher Voraussetzung fehlt es aber hier, da die der Klagezurücknahme vorausgegangenen amtsgerichtlichen Verweisungsurteile gebührenpflichtig sind.

Wenn sonach die Entscheidung des Oberlandesgerichtes aufzuheben und damit das von dem Beklagten in der Beschwerde über den landgerichtlichen Beschluß in erster Reihe gestellte Verlangen, daß eine Entscheidungsgebühr überhaupt nicht zur Hebung komme, zurückzuweisen ist, so muß andererseits die Beschwerde des Beklagten insoweit für begründet erachtet werden, als sie sich dagegen richtet, daß die volle Entscheidungsgebühr und nicht bloß gemäß §. 26 G.R.G. fünf Zehntele derselben in Ansatz gebracht sind. Das Landgericht geht in Übereinstimmung mit Pfafferoth, Das deutsche Gerichtskostenwesen, 5. Aufl. S. 92 Anm. zu §. 26 Ziff. 2 S. 104, Anm. 2 zu §. 30 G.R.G., davon aus, daß im Falle des §. 467 C.P.D. die Voraussetzungen des §. 26 Ziff. 1. 2 G.R.G. nicht zutreffen, eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf analoge Fälle aber nicht zulässig sei. Daß sich die Vorschrift des §. 26 Ziff. 1. 2 nicht unmittelbar auf den in Rede stehenden Fall bezieht, ist als richtig anzuerkennen. Es ist aber dem Landgerichte darin nicht beizutreten, daß eine analoge Anwendung der Vorschrift hier ausgeschlossen sei. Der gesetzgeberische Grund, die im §. 26 aufgeführten Akte geringer zu besteuern, ist darin zu suchen, daß es sich bei diesen Akten nicht um die Verhandlung und Entscheidung über den erhobenen Anspruch selbst handelt. Die Motive zu dem Entwurfe eines Gerichtskostengesetzes (a. a. D. S. 49) bemerken zu §. 21 des Entwurfes (§. 26 des Gesetzes):

Mit erheblich geringeren Gebühren (§. 21) sei die Verhandlung und Entscheidung der präjudiziellen Streitpunkte zu belasten, deren Entscheidung ohne ein Eingehen auf den erhobenen Anspruch selbst erfolgt; mit diesen Nebenstreitpunkten seien alle diejenigen Streitigkeiten gleichzustellen, welche nicht eine endgültige Entscheidung über den erhobenen Anspruch oder nur die Wirkung einer bereits endgültigen Entscheidung betreffen oder wie jene präjudiziellen Punkte ein Eingehen auf die Sache selbst nicht erfordern.

Diese Gesichtspunkte treffen auch auf den Fall des §. 467 C.P.D. zu, und es würde zu einer vom Gesetze jedenfalls nicht beabsichtigten Härte führen, wenn der Vorschrift des §. 26 Ziff. 1. 2 G.R.G., obwohl sie, worüber kein Streit besteht, in dem Falle des §. 466 (bezw. 249) C.P.D. Anwendung findet, im Falle des §. 467 die Anwendung versagt würde. Von derselben Auffassung ist das Reichsgericht in den Entscheidungen vom 30. März 1889 in Sachen Guttsmann wider

Karpinski Rep. I. 14/89 und vom 29. Mai 1889 in Sachen Genrich wider Brunn Rep. I. 32/89 ausgegangen, in welchen bei entsprechender Sachlage den Rechtsanwälten gemäß §. 20 R.V.G.D. nur fünf Zehnteile der Gebühr zugewilligt sind. Es ist sonach mit Unrecht die volle Entscheidungsgebühr, anstatt fünf Zehnteilen derselben, in Ansatz gebracht.

Die Kostenberechnung unterliegt aber auch nach einer anderen Richtung der Bemängelung. Derselben sind die Streitgegenstandswerte der beiden amtsgerichtlichen Prozesse von 600 *M* und 625 *M* zu Grunde gelegt, und es ist für jeden Prozeß eine besondere Entscheidungsgebühr in Rechnung gestellt worden, während infolge der Verbindung beider Prozesse nur ein Prozeß stattgefunden hat, dessen Streitgegenstandswert durch Zusammenrechnung der Streitwerte der beiden Einzelprozesse von 600 *M* und 625 *M* auf 1225 *M* (Wertklasse 1200—1600 *M*) sich bestimmt, sodaß die Entscheidungsgebühr nach diesem Streitwerte zu erheben ist. Daß die amtsgerichtlichen Urteile vor der Verbindung der Prozesse ergangen sind, ist ohne entscheidende Bedeutung. Da nach §. 30 C.R.G. das Verfahren vor dem Landgerichte mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte eine Instanz bildet, muß auch der Gebührenberechnung für die ganze Instanz ein einheitlicher Streitwert zu Grunde gelegt werden, und als solcher kann nur, dem Interesse der Parteien allein entsprechend, der Streitwert der verbundenen Prozesse in Betracht kommen. Auch bestimmt der §. 12 Abs. 2 C.R.G., daß, wenn von einzelnen Wertsteilen in derselben Instanz für gleiche Akte Gebühren zu berechnen sind, nicht mehr erhoben werden darf, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der Wertsteile zu berechnen wäre. Bei Anwendung dieser Vorschrift würde gleichfalls die Entscheidungsgebühr von dem Gesamtbetrage der — als einzelne Wertsteile anzusehenden — Streitwerte der Einzelprozesse zu bemessen sein. Von denselben Gesichtspunkten ausgehend hat das Reichsgericht in der Beschwerdefache der Stadtgemeinde Berlin wider Reiser Rep. V. 108/55 durch Beschluß vom 2. Januar 1886 entschieden.

Nach alledem ist die zu erhebende Entscheidungsgebühr auf 19 *M* — fünf Zehnteile der vollen Gebühr bei einem Streitwerte von 1200—1600 *M* — festzusetzen.“